

§ 7 KIG Abgabefreiheit

KIG - Steiermärkisches Kontrollinitiativegesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.11.2017

Bescheide und sonstige Amtshandlungen nach diesem Gesetz sind von Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinden befreit.

In Kraft seit 29.03.1990 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at